

Allgemeinverfügung
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Gesundheitsamt -

zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der landesweiten Erreichung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen

- Stufe Rot -

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184) sowie i. V. m. §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 9, 13 Satz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 i. V. m. § 19 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Kontaktbeschränkungen

Nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Corona-LVO M-V (Stand: 28.11.2020) gilt für Kontakte von Bürgerinnen und Bürgern Folgendes:

Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig und auf insgesamt maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet.

II. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

In Ergänzung zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Corona-LVO M-V wird in der Zeit von 10 Uhr bis 19 Uhr des jeweiligen Tages außer an Sonn- und Feiertagen in den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen für die dort näher bezeichneten Straßen, Wege und Plätze das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch unter freiem Himmel angeordnet:

1. Stadtmitte
 - a) Gehweg Lange Straße ab Kreuzung Kuhstraße bis Faule Grube in Ost-West-Richtung
 - b) Kuhstraße
 - c) Pädagogienstraße
 - d) Breite Straße
 - e) Eselföterstraße
 - f) Faule Grube
 - g) Kröpeliner Straße ab Kröpeliner Tor bis Neuer Markt
 - h) Universitätsplatz
 - i) Rungestraße ab Kreuzung Kröpeliner Straße bis Kreuzung Rostocker Heide

2. Warnemünde
 - a) Am Bahnhof ab Kreuzung B103 über Bahnhofsbrücke bis Beginn der Kirchenstraße
 - b) Am Strom (oberer und unterer Verlauf) ab Kreuzung Kirchenstraße/Bahnhofsbrücke bis Beginn der Westmole

Die von der Anordnung betroffenen Straßen, Wege und Plätze sind in den als **Anlage 1** beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, **schwarz** markiert.

Diese Anordnung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

III. Ausschank und Konsum von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken

1. In der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr des jeweiligen Tages ist der Ausschank von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken im gesamten Stadtgebiet untersagt.
2. Der Alkoholkonsum ist in/auf den unter Ziffer II.1. und II.2. dieser Verfügung benannten Straßen, Flächen und Plätzen generell verboten.

IV. Besuchs- und Betretungsregelungen

In Einrichtungen und Diensten der Pflege und Angeboten der Eingliederungshilfe gelten weiter gehende Besuchs- und Betretungsregelungen: Es darf höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je Bewohnendem, der nicht dauerhaft festzulegen ist, die Pflegeeinrichtung bzw. die besondere Wohnform betreten. Durch die Teststrategie der Einrichtung muss zusätzlich sichergestellt werden, dass Beschäftigte, Besuchende und Bewohnende engmaschig getestet werden, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung zu vermeiden.

V. Anordnungszeitraum

Die Anordnungen unter Ziffer I., II. und III. gelten ab 11.12.2020 längstens bis zum 04.01.2021.

VI. Verfahren

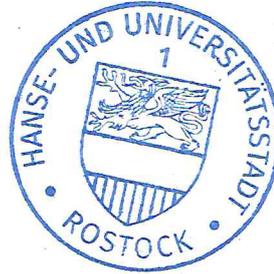
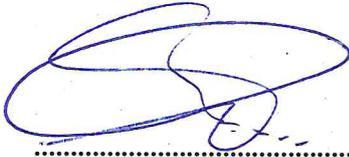
1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
2. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

VII. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.



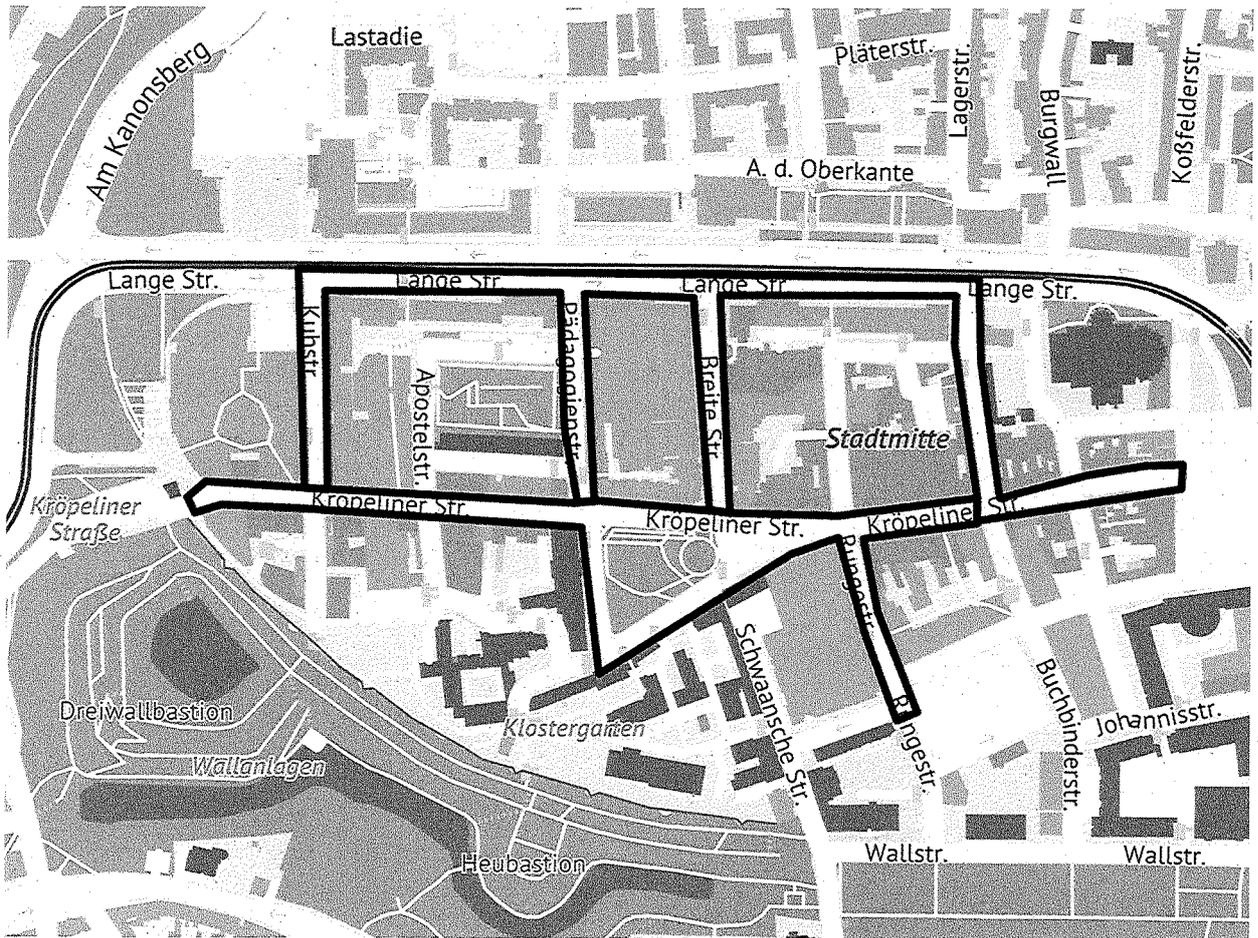
.....
Rostock, den 10.12.2020

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 1 – Kartenmaterial

Anlage 1: Kartenmaterial - Stadtmitte



Warnemünde

